

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2279/24

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Ermstedt zur DS 1095/24 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Die Anlage 2 (bisher Seite 56) wird wie folgt geändert (Änderung durch Unterstreichung und Fettdruck hervorgehoben):

AN / Stufe	K-/ B- Straße	Straßenname	Straßenabschnitt von ... bis ...	D-Netz	Lage
A67 SW	OS ÖPNV	Am Mittelgraben	Zw. <u>Gamstädter Landstraße</u> und <u>Amtmann-Wincopp-Straße</u>	N 1	ERM

Erläuterung

Der ÖPNV befährt die Straße „Am Mittelgraben“ als öffentliche Straße im Nebennetz.

Begründung:

Der Ortsteilrat Ermstedt bestätigt die DS 1095/24 – Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27 unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümer nicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. Zum einen im Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6 und 22 Uhr.

So sind in Ermstedt die K 14_Amtmann-Wincopp-Straße und die L 2151 (Gamstädter Landstraße), in das Dringlichkeitsnetz D I eingetaktet. Alle weiteren öffentlichen Straßen sind ins Nebennetz eingetaktet. Die Einordnung der öffentlichen Straße, Am Mittelgraben, im Abschnitt zw. Gamstädter Landstraße und Amtmann-Wincopp-Straße, erfolgte bisher auf Grundlage der Einordnung als reine Anliegerstraße. Abweichungen hiervon sind in den Fällen vorzunehmen, in denen der ÖPNV öffentliche Straßen des Nebennetzes befährt. Durch den Entfall der EVAG-Verbindung von Ermstedt nach Gamstädt erfolgt im Rahmen der Blockumfahrung der Linie 91 die Befahrung des ÖPNV über den o. g. Streckenabschnitt – Am Mittelgraben. Auf Grund der Festlegung zur winterdienstlichen Betreuung des ÖPNV-Netzes (Bestandteil des D I- bzw. D II-Netzes) erfolgt seitens der Verwaltung die Umstufung der öffentlichen Straße Am Mittelgraben (zw. Gamstädter Landstraße und Amtmann-Wincopp-Straße) ins D I-Netz.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfiehlt die Stadtverwaltung, dem Änderungsantrag zu folgen.

Anlagenverzeichnis

Reintjes

Unterschrift Amtsleitung

20.11.2024

Datum